Amtliche Bekanntmachung

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekanntgegeben:

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt auf der Grundlage des Art. 39 i. V. m. Art. 55 Delegierte Verordnung (DelVO) (EU) 2020/687 in der derzeit gültigen Fassung folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (Nr. 01/2026) zur Aufhebung der aufgrund des Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza bei Nutzgeflügel eingerichteten Überwachungszone

1. Die Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Ausbruchsbetrieb und die damit verbundenen Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit, Karl- Marx- Str. 32, 29410 Hansestadt Salzwedel und auf der Homepage: www.altmarkkreis-salzwedel.de, eingesehen werden.

Begründung:

Zu 1.:

I.

Mit Befunden vom 13.12.2025 des Landesamtes für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt und des Friedrich-Loeffler-Institutes, Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza, wurde der Ausbruch des hochpathogenen Aviären Influenzavirus des Subtyps H5 in einem Hausgeflügelbestand in der Gemeinde Hansestadt Gardelegen Ortsteil Roxförde im Altmarkkreis Salzwedel festgestellt.

Nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest wurden um den Ausbruchsbetrieb eine Schutzzone mit einem Radius von 3 km und eine Überwachungszone mit einem Radius von 10 km festgelegt.
Mit der Allgemeinverfügung Nr. 02/2025 des Altmarkkreises Salzwedel wurden die Maßnahmen für die Schutz- und Überwachungszone festgelegt. Die Geflügelpest wurde entsprechend der rechtlichen Vorgaben bekämpft.
Die Grobreinigung und Vordesinfektion im Seuchenbestand wurde am 16.12.2025 abgeschlossen und behördlich abgenommen. Frühestens 21 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion kann die Schutzzone aufgehoben und für weitere 9 Tage in die Überwachungszone überführt werden. Frühestens 30 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion kann die Überwachungszone aufgehoben werden

II.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt

(ZustVO SOG) und örtlich gemäß §§ 1, 3 VwVfG i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Der Altmarkkreis Salzwedel trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind entsprechend des § 24 Abs. 3 TierGesG.

Nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest wurden um den Ausbruchsbetrieb eine Schutzzone mit einem Radius von 3 km und eine Überwachungszone mit einem Radius von 10 km festgelegt.
Mit der Allgemeinverfügung Nr. 02/2025 des Altmarkkreises Salzwedel wurden die Maßnahmen für die Schutz- und Überwachungszone festgelegt. Die Geflügelpest wurde entsprechend der rechtlichen Vorgaben bekämpft.
Die Grobreinigung und Vordesinfektion im Seuchenbestand wurde am 16.12.2025 abgeschlossen und behördlich abgenommen. Frühestens 21 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion kann die Schutzzone aufgehoben und für weitere 9 Tage in die Überwachungszone überführt werden. Am 07.01.2026 wurde die Schutzzone im Radius von 3 km um den Ausbruchsbetrieb aufgehoben und in die Überwachungszone überführt. Frühestens 30 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion kann die Überwachungszone aufgehoben werden.
Die angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszonen in der o. a. Allgemeinverfügung können entsprechend Art. 39 i. V. m. Art. 55 DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X und XI der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Zu 2.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG). Hiervon wird, wie bestimmt, Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel erhoben werden.

Salzwedel, den 16.01.2026

Kanitz